Satzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Meerbusch e.V.

Satzung vom 12. Dezember 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Solidarische Landwirtschaft Meerbusch". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verein Solidarische Landwirtschaft Meerbusch e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (3) Das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) des Vereins läuft vom 1.3. eines Jahres bis zum letzten Februartag des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung zur Selbstversorgung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, global verantwortlichen Handelns, demokratischer und sozialer Organisationsformen sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Kooperation mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben in der Region verwirklicht, welche Landwirtschaft und Gemüseanbau in ökologischer und nachhaltiger Weise betreiben, indem der Verein
 - a) Mittel zur Finanzierung der Produktion von Gemüse und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Verfügung stellt, zu deren Erzeugung oder Beschaffung sich der landwirtschaftliche Betrieb verpflichtet, wobei der Verein das Mengen- und Qualitätsrisiko (Ernteausfall, der Schlechternte, Ungezieferbefall etc.) übernimmt,

- b) sich zur Abnahme der Erzeugnisse verpflichtet und die Verteilung unter den Mitgliedern organisiert.
- (3) Der Verein kann Werkzeuge, Materialien oder Gegenstände anschaffen, die zur Erzeugung, Lagerung oder Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich sind.
- (4) Der Verein kann mit anderen Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung kooperieren.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zu den Grundrechten und zum demokratischen und sozialen Rechtstaat im Sinne des Grundgesetzes. Seine Arbeitsweise beruht auf den Prinzipien der Toleranz und des offenen, wertschätzenden und gewaltfreien Diskurses.
- (6) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt und bereit ist, die Pflichten eines Mitglieds zu übernehmen. Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder, die keinen Ernteanteil übernehmen, sind Fördermitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss zwei Monate vor Wirtschaftsjahresende zugegangen sein, d.h. bis zum 31.12. eines Jahres.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn es durch sein Verhalten oder seine Äußerungen den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt oder in anderer Weise den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins erheblich behindert oder gefährdet.
- (4) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses kann das auszuschließende Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beantragen, dass die Mitgliederversammlung den Ausschluss zu überprüfen und darüber endgültig zu entscheiden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht die Mitgliedschaft fort.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht (aber nicht die Pflicht), einen oder einen halben Anteil an den dem Verein aufgrund der Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben zukommenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erhalten (Ernteanteile). Ernteanteile werden jeweils auf Antrag für ein Jahr ausgegeben. Stehen nicht genügend auszugebende Ernteanteile zur Verfügung, beschränkt sich das Recht jedes Mitglieds auf die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Ernteanteile. Über die Grundsätze der Verteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied, das Ernteanteile übernimmt, ist verpflichtet, den auf den Ernteanteil entfallenden Beitrag zu zahlen und die auf den Ernteanteil entfallenden Erzeugnisse an den Bereitstellungsorten (Depots) innerhalb von einem Tag seit der Bereitstellung abzuholen. Nicht rechtzeitig abgeholte Erzeugnisse können kostenlos anderweitig zugeteilt werden. Jegliche Gewährleistung hinsichtlich Menge oder Qualität der Erzeugnisse ist ausgeschlossen.
- (3) Mit Zustimmung des Vorstands kann ein Mitglied seinen Ernteanteil auf ein anderes Mitglied übertragen, wenn dieses Mitglied die mit dem Ernteanteil verbundenen Verpflichtungen übernimmt (Beitragszahlungen, Abnahme).

- (4) Einzelheiten der Zuteilung der Ernteanteile, der Einrichtung der Depots, deren Bewirtschaftung und der für die Abholung der Erzeugnisse geltenden Regeln bestimmt der Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Regelung trifft.
- (5) Die Mitglieder sind ausschließlich nach Maßgabe der mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Kooperationspartner des Vereins bestehenden Vereinbarungen berechtigt, sich auf dessen Betriebshof und landwirtschaftlichen Flächen aufzuhalten, dessen Geräte und Maschinen zu bedienen oder sich an der Ernte zu beteiligen. Sie haben die damit verbundenen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem landwirtschaftlichen Kooperationspartner wie eigene Verpflichtungen zu erfüllen. Der Aufenthalt und eine etwaige Tätigkeit erfolgen in jedem Fall auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei den Aktivitäten des Vereins zu engagieren, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Informationsverteiler aufgenommen zu werden. Sämtliche Kommunikationen zwischen dem Mitglied und dem Verein sind wirksam, wenn sie in Textform erfolgen. Gegenüber dem Verein gilt die jeweils zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse als Zustelladresse. Ein Mitglied, das dem Verein seine E-Mail-Adresse mitteilt, gilt als auch unter dieser Adresse im Wege der E-Mail-Kommunikation erreichbar, es sei denn, das Mitglied widerspricht der Nutzung des E-Mail-Accounts für Zwecke der Kommunikation mit dem Verein.
- (7) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass bei Eingehen von Verpflichtungen des Vereins jeweils die Haftung auf das Vermögen des Vereins beschränkt wird.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, mit denen die Tätigkeit des Vereins finanziert wird. Es wird ein allgemeiner Mitgliedsbeitrag erhoben und ein Beitrag für Ernteanteile, den nur Mitglieder zu zahlen haben, die Ernteanteile übernehmen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, inwieweit die im Zusammenhang mit der Einrichtung und Bewirtschaftung von Depots stehenden Kosten von allen Mitgliedern oder durch die Nutzer der jeweiligen Depots zu tragen sind; die Umlage der Kosten kann als Teil des Beitrags für Ernteanteile oder gesondert erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen und den Vorstand ermächtigen im Rahmen der Beitragsordnung weitere Festlegungen zu treffen. Beiträge können nach der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder gestaffelt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann, in geeigneten Fällen, insbesondere bei Anfall unvorhergesehener Kosten (z.B. im Zusammenhang mit der Einrichtung und Bewirtschaftung von Depots) Umlagen bis zur doppelten Höhe eines Jahresbeitrags von den Mitgliedern erheben, soweit dies zur Deckung der in ordnungsmäßiger Erfüllung der Aufgaben des Vereins entstehenden Kosten erforderlich ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
- Sämtliche Personen, die Aufgaben für den Verein oder als dessen Organe übernehmen, sind ohne laufende Vergütung ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Organen des Vereins oder in deren Auftrag tätig werdenden Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein nachweislich entstehen, werden ihnen erstattet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins, der zugleich Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt.

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtsperiode entspricht zwei Wirtschaftsjahren, falls die Mitgliederversammlung bei der Wahl nichts anderes bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Endet die Amtsperiode, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl oder Abwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands kann sein Amt durch Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, so hat (5) unverzüglich für den Rest der Amtsperiode eine Neuwahl stattzufinden. Unterbleibt eine Neuwahl und sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, kann das verbliebene Vorstandsmitglied ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen. die kommissarische Einsetzung erfolgt bis einer Neuwahl durch Mitgliederversammlung, längstens für den Rest der Amtszeit des zuletzt ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein, so endet auch sein Vorstandsamt.

§ 10 Zuständigkeit und innere Ordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er schließt die Verträge mit den landwirtschaftlichen Kooperationspartnern, nimmt die Rechte daraus wahr und sorgt für die Erfüllung der Pflichten des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die Finanzen des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne Mitglieder oder mehrere Mitglieder (Arbeitskreise) zur Erledigung einzelner Aufgaben sowie zur Vorbereitung von Beschlussfassungen beauftragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an der Abstimmung beteiligt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Vorstands, im Falle der Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstands. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung und zum Verfahren und zur Teilnahme an der Beschlussfassung in und außerhalb von Sitzungen treffen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands einschließlich des Finanzberichts,
 - b) Feststellung des Rechnungsabschlusses
 - c) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - d) Planung des nächsten Wirtschaftsjahres (Haushaltsplan), insbesondere hinsichtlich der Zahl und Beiträge der auszugebenen Ernteanteile
 - e) Eingehung oder Beendigung einer Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - f) Grundsätze der Verteilung der Ernteanteile
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit Mitgliedsbeiträge, Erlass einer Beitragsordnung und Ermächtigung des Vorstands zur Festlegung weiterer Einzelheiten,
 - h) Änderung der Satzung,

- i) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Fragen seines Zuständigkeitsbereichs der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im vierten Quartal des Wirtschaftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Das gleiche gilt, wenn mindestens drei Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Mindestens drei Mitglieder können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und zur Beschlussfassung angekündigt werden.
- (3) Für den Fall, dass der Durchführung einer Mitgliederversammlung an einem Versammlungsort tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch in der Form durchgeführt werden, dass den Mitgliedern die Teilnahme und Ausübung ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durch Audio- oder Videoübertragung ermöglicht wird. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in sorgt für eine Niederschrift.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben

kein Stimmrecht, soweit es um Fragen der Zuteilung von Ernteanteilen und um die für Ernteanteile zu zahlenden Beiträge geht. Ein nicht anwesendes Mitglied kann ein anderes Mitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

- (4) Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der/Die Versammlungsleiter/in verkündet die Beschlussergebnisse und stellt diese fest.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, in der Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen aufgeführt sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitglieder außerhalb von Versammlungen

Statt in einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Mitglieder durch Stimmabgabe in Textform einschließlich im Wege elektronischer Kommunikation (E-Mail) erfolgen, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind oder sich daran beteiligen. Die Beschlussfassung ist durch den Vorstand unter Fristsetzung von mindestens fünf Tagen für die Stimmabgabe einzuleiten. Der Vorstand stellt das Beschlussergebnis mit und unterrichtet die Mitglieder.

§ 15 Jahresrechnung, Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat eine Jahresrechnung mit Kassenabschluss zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Jahresrechnung und der Kassenabschluss von einem Kassenprüfer zu prüfen sind.

(3) Über das Ergebnis der Jahresrechnung und des Kassenabschlusses (Finanzbericht) und ggf. der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung anlässlich der Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, falls die Mitgliederversammlung anlässlich der Auflösung mit der für die Auflösung erforderlichen Mehrheit nichts anderes beschließt, an den Verein Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. mit Sitz in Kassel.

Meerbusch, den

(Unterschriften von mind. sieben Mitgliedern, ggf. Namen in Druckbuchstaben zur Unterschrift ergänzen, um Lesbarkeit des Namens zu gewährleisten)